

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
Durchgeschriebene Fassung inklusive der Änderungen

- 1. Änderung vom 24.09.1987**
- 2. Änderung vom 11.10.2001**
- 3. Änderung vom 14.01.2010**
- 4. Änderung vom 21.01.2021,  
bekannt gemacht am 29.01.2021, Inkrafttreten am 30.01.2021**

**§ 1**

**Höhe der Durchschnittssätze**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	25 €
von mehr als 4 bis 8 Stunden	35 €
von mehr als 8 Stunden	50 €

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine viertel Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine halbe Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 50 € nicht übersteigen.
- (3) Für die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.
- (4) Finden zwei oder mehr Sitzungen an einem Tag statt, wird jede Sitzung einzeln entschädigt.

**§ 2a**

**Betreuungsentschädigung**

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Tag erstattet.

Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen. Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

### **§ 3 Ortsvorsteher**

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Ortsvorsteher des Ortsteils Reichenbach im Täle 40 % des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Größengruppe der Gemeinden mit mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern. Eine Entschädigung für die Tätigkeit als Gemeinderat wird hiervon nicht berührt.
- (2) Die monatlichen Pauschalbeträge der Aufwandsentschädigung werden jeweils im Voraus bezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu zahlen.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 erhält der ehrenamtlich Tätige bei einer Inanspruchnahme außerhalb seines Wohnortes eine Reisekostenvergütung nach den jeweils für Beamte geltenden Vorschriften der Reisekostenstufe A.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

gez. Weber  
Bürgermeister